

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240179 vom 5. März 2025**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GG240179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240179)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240179 du 5 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GG240179 del 5 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. Juli 2024 ging am 26. Juli 2024 beim hiesigen Gericht ein (act. 19). Mit Verfügung vom 20. September 2024 wurde zur Hauptverhandlung auf den 26. November 2024 vorgeladen, unter Ansetzung einer 20- bzw. 30-tägigen Frist an die Parteien zum Stellen und Begründen von Beweisanträgen bzw. zur schriftlichen Bezifferung und detaillierten Begründung der Zivilansprüche der Privatklägerschaft (act. 23/1). Mit Eingabe vom 16. Oktober 2024 bezifferte und begründete der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ seine Zivilforderung (act. 25). Mit Verschiebungsanzeige vom 1. November 2024 wurde die Hauptverhandlung auf den 11. Dezember 2024 verschoben (act. 23A/1-4). Nachdem der Beschuldigte mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 um Verschiebung der Hauptverhandlung ersuchte und gleichzeitig ein Verhandlungsunfähigkeitszeugnis einreichte (act. 30A-B), wurde mit Vorladung vom 22. Januar 2025 neu zur Hauptverhandlung am 5. März 2025 vorgeladen (act. 31/1).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO hat die beschuldigte Person bei einer Verurteilung die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel erfolgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. Die beschuldigte Person hat grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten gemäss Art. 422 StPO zu tragen, wenn sie in allen Teilen der Anklage schuldig gesprochen wird (BSK StPO-DOMEISEN, Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Freiburg/Luzern/Basel 2023, Art. 426 N 2 ff.).

#### **E. 1.2**

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

#### **E. 1.3**

Der Beschuldigte wird heute – entgegen des Antrags der Staatsanwaltschaft auf einfache Körperverletzung – lediglich wegen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB verurteilt. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich die Kos-

- 32 - ten zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und die Übrigen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Prozessentschädigung Privatklägerschaft

### **E. 2**

Am 5. März 2025 fanden die Hauptverhandlungen zum Verfahren GG240179 gegen A.\_\_\_\_\_ sowie zum Verfahren GG240180 gegen B.\_\_\_\_\_ vor dem hiesigen Bezirksgericht statt. Zur Hauptverhandlungen erschienen der Beschuldigte, A.\_\_\_\_\_ im Verfahren GG240179 persönlich (Privatkläger 1 im Verfahren GG240180), der Beschuldigte, B.\_\_\_\_\_ im Verfahren GG240180 (Privatkläger im Verfahren GG240179) persönlich in Begleitung seines erbetenen Rechtsbeistands/Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ sowie die Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_ im Verfahren GG240180 persönlich (Prot. S. 7).

- 4 -

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist.

### **E. 2.2**

Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung sodann zu beantragen, zu beziffern und zu belegen (Art. 433 Abs. 2 StPO). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung führte der Rechtsvertreter des Privatklägers zwar aus, eine Honorarnote per E-Mail nachzureichen, stellte jedoch weder einen formellen Antrag auf Prozessentschädigung, noch reichte er seine Honorarnote ein (Prot. S. 23). Dem Privatkläger ist deshalb keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

### **E. 3**

Tatvorwurf gegen B.\_\_\_\_\_ im Verfahren GG240180 Die Staatsanwaltschaft beschuldigt B.\_\_\_\_\_ am 18. Juni 2022 um ca. 13.00 Uhr auf einem Parkplatz der Sportanlage D.\_\_\_\_\_ an der E.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in ... Zürich mit A.\_\_\_\_\_ in eine Auseinandersetzung geraten zu sein. B.\_\_\_\_\_ sei mit dem Fahrrad am Personenwagen von A.\_\_\_\_\_ vorbeigefahren, wobei es zu einem Wortwechsel zwischen den beiden gekommen sei. A.\_\_\_\_\_ sei anschliessend aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und habe sich B.\_\_\_\_\_ genähert, welcher zwischenzeitlich angehalten habe, jedoch nicht von seinem Fahrrad abgestiegen sei. Als sich A.\_\_\_\_\_ vor B.\_\_\_\_\_ gestellt habe, habe B.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ gegen die Brust mit den Worten "geh weg" von sich geschubst, woraufhin A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ ebenfalls gegen die Brust geschubst habe. In der Folge habe B.\_\_\_\_\_ sein Fahrrad auf den Boden gelegt und habe mit seiner Faust auf die rechte Schulter von A.\_\_\_\_\_ geschlagen, sodass dieser Schulterschmerzen erlitten habe, welche ein bis zwei Tage andauert hätten. Als die ebenfalls anwesende C.\_\_\_\_\_ versucht habe A.\_\_\_\_\_ von B.\_\_\_\_\_ wegzuziehen, sei B.\_\_\_\_\_ derart gegen C.\_\_\_\_\_ vorgegangen, dass ihr kleiner Finger angeschwollen sei und sich an ihrem Oberarm Hämatome gebildet hätten. Durch dieses Vorgehen habe B.\_\_\_\_\_ mit einiger Intensität physisch auf A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eingewirkt, wodurch er diese vorübergehend körperlich beeinträchtigt habe. Damit habe B.\_\_\_\_\_ gerechnet und dies auch zumindest in Kauf genommen (act. 22 S. 2).

- 7 -

### **E. 4**

Beweismittel Zur Sachverhaltserstellung dienen im Wesentlichen die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ (act. 3/1; act. 3/4; Prot. S. 9 ff.), die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ (act. 3/1; act. 3/4; act. 4/2; Prot. S. 13 ff.), die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ (act. 3/2; Prot. S. 24 ff.) sowie die Aussagen

des Zeugen F.\_\_\_\_\_ (act. 3/3). Beweisrelevant sind schliesslich auch der Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich (act. 1), die Fotoaufnahmen der Stadtpolizei Zürich vom Tattag (act. 5), die eingereichten Fotoaufnahmen von B.\_\_\_\_\_ (act. 7/1; act. 32), die eingereichte Fotoaufnahme von A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (act. 3/5; act. 6/2), der von der Staatsanwaltschaft eingeholte ärztliche Befund von B.\_\_\_\_\_ (act. 8/5) sowie die anlässlich der heutigen Hauptverhandlung eingereichte Sonnenbrille von B.\_\_\_\_\_.

## **E. 5**

Beweisregeln

### **E. 5.1**

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

### **E. 5.2**

Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu un-

- 8 - terdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

### **E. 5.3**

Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Reali- tätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).

## **E. 6**

Polizeirapport vom 2. September 2022

### **E. 6.1**

Gemäss Angaben im Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich sei die G.\_\_\_\_\_ zum Parkplatz bei der Sportanlage D.\_\_\_\_\_ aufgeboten worden, weil B.\_\_\_\_\_ die Einsatzzentrale angerufen und mitgeteilt habe, dass er von einem Fahrzeuglenker geschlagen worden sei (act. 1 S. 3).

#### **E. 6.2**

Aufgrund eines verbalen Streits hätten sich A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gegenseitig geschubst, wobei C.\_\_\_\_\_ versucht habe, den Streit zu schlichten. Dabei sei C.\_\_\_\_\_ von B.\_\_\_\_\_ verletzt worden.

#### **E. 6.3**

F.\_\_\_\_\_, welcher den Streit beobachtet habe, habe beim Eintreffen der Polizeibeamten bei seinem Fahrzeug gewartet. Er habe mitgeteilt, dass er versucht habe, den Streit zu schlichten.

#### **E. 7**

Aussagen von A.\_\_\_\_\_

#### **E. 7.1**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom

#### **E. 7.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 24. Juni 2024 (act. 3/4) wiederholte A.\_\_\_\_\_ seine Aussagen im Wesentlichen und bestritt den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf weiterhin. Er betonte erneut, dass er sich nur habe verteidigen wollen, nachdem B.\_\_\_\_\_ angefangen habe ihn zu schubsen (act. 3/4 S. 4 ff.).

#### **E. 7.3**

Auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vom 5. März 2025 (Prot. S.

#### **E. 8**

November 2023 (act. 3/1) sagte A.\_\_\_\_\_ aus, dass er mit seinem Auto aus dem Parkplatz gefahren sei und in der Mitte der Strasse angehalten habe, weil bei der

- 9 - Örtlichkeit ein Turnier stattgefunden habe und viele Kinder unterwegs gewesen seien. Plötzlich habe er gesehen, dass B.\_\_\_\_\_ ihm auf dem Fahrrad entgegengekommen sei, er (B.\_\_\_\_\_) habe jedoch nach links zu den Kindern geschaut. B.\_\_\_\_\_ habe ihn auf seiner linken Seite überholt und ihm dabei schlechte Worte zugerufen; er habe geschrien. Als er im Rückspiegel gesehen habe, dass B.\_\_\_\_\_ angehalten habe, habe er seine Scheibe runtergelassen und B.\_\_\_\_\_ gefragt, ob er mit ihm sprechen würde. B.\_\_\_\_\_ habe ihm dabei beleidigende Worte auf Deutsch und in seiner Sprache zugerufen. Zudem habe B.\_\_\_\_\_ mit den Händen gefuchelt, weshalb er schliesslich aus dem Auto ausgestiegen sei und sich vor B.\_\_\_\_\_ hingestellt und gefragt habe, ob etwas nicht stimme. B.\_\_\_\_\_ habe ihn daraufhin geschubst und "geh weg" gesagt. Danach habe er (A.\_\_\_\_\_) B.\_\_\_\_\_ auch geschubst, woraufhin dieser sein Fahrrad auf den Boden gelegt habe und ihm einen Faustschlag in die rechte Schulter verpasst habe. Seine Frau, C.\_\_\_\_\_, sei dann aus dem Auto ausgestiegen, um sie beide voneinander zu trennen. Auch der Zeuge F.\_\_\_\_\_ habe sie trennen wollen. B.\_\_\_\_\_ habe auch seine Frau, C.\_\_\_\_\_, an der Schulter gepackt. Es seien dann viele weitere Personen dazugekommen, um sie beide zu separieren. Er selbst habe sich jedoch auf C.\_\_\_\_\_ konzentriert, weshalb er nicht sagen könne, wie viele Personen es

gewesen seien. Als alles vorbei gewesen sei, habe B.\_\_\_\_\_ die Polizei gerufen. Die Polizei habe auch einen Rapport zum Vorfall gemacht (a.a.O. S. 3). Auf Nachfragen erklärte er sodann, dass er nicht wisse, ob B.\_\_\_\_\_ von einer weiteren Person angegriffen worden sei. Er habe B.\_\_\_\_\_ lediglich gegen die Brust geschubst, um sich zu wehren. Dies habe er nur mit wenig Kraft getan, um B.\_\_\_\_\_ von sich zu entfernen. Der Faustschlag von B.\_\_\_\_\_ gegen seine Schulter sei dagegen mittelstark gewesen. Er habe instinktiv versucht, dem Schlag auszuweichen. Im späteren Verlauf der Auseinandersetzung seien er und B.\_\_\_\_\_ am Boden gelegen. Dazu sei es gekommen, weil C.\_\_\_\_\_ und der Zeuge F.\_\_\_\_\_ sie beide hätten trennen und auseinanderzerren wollen (a.a.O. S. 11 ff.). Später gab er an, dass es zum Sturz auf den Boden gekommen sei, weil B.\_\_\_\_\_ seine Frau, C.\_\_\_\_\_, angegriffen und er ihn deswegen weggezogen habe, sodass sie beide gestürzt seien. Auf die Frage, weshalb er gegenüber der Polizei nichts von einem Faustschlag erwähnt habe, erklärte er, dass für die Polizei alles klar gewesen sei. Die Polizei habe nicht viel hören wollen

- 10 - und habe gemeint, dass B.\_\_\_\_\_ im Unrecht sei. Aufgrund des Faustschlages habe er etwas Schmerzen an der rechten Schulter erlitten, diese seien allerdings nicht so stark gewesen und hätten ca. ein bis zwei Tage andauert. Auch C.\_\_\_\_\_ sei aufgrund des Vorfalls an ihrem Finger und der Schulter verletzt worden. B.\_\_\_\_\_ habe sie gepackt, bzw. habe sie packen oder angreifen wollen, um sie zu schlagen (a.a.O. S. 13 ff.).

### **E. 8.1**

In der statthalteramtlichen Einvernahme vom 15. März 2023 (act. 4/2) führte B.\_\_\_\_\_ aus, dass er an jenem Tag auf dem Heimweg gewesen sei, als A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ mit ihrem Auto komplett frontal auf ihn zugekommen seien. Sie hätten angehalten und protestiert, dass er auf dem Weg stehen würde, allerdings sei er auf der rechten Seite der Strasse gestanden. Er sei mit seinem Fahrrad komplett rechts gefahren; er fahre diese Strecke seit sieben Jahren und das zwei Mal am Tag. Er sei stadtauswärts gefahren und die beiden seien frontal stadteinwärts auf ihn zugefahren. C.\_\_\_\_\_ habe mit der Hand gewunken und ihn darauf hingewiesen, wegzufahren. Es seien an diesem Tag mehrere Auto an ihm vorbeigefahren und die hätten alle vorbeigepasst. Nur A.\_\_\_\_\_ sei auf der falschen Seite gefahren und habe ihm keinen Platz gelassen. Er habe daraufhin das Auto der A.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ links umfahren und habe beim Vorbeifahren auf der Höhe der Beifahrerseite gefragt, ob sie auf der richtigen Seite fahren bzw. ob sie wüssten, was rechts und links für sie bedeuten würde. Er sei weitergefahren und sei nach rund 20 Metern zum Stehen gekommen, da A.\_\_\_\_\_ von seinem Fahrzeug ausgestiegen sei und ihm

- 11 - etwas hinterher gerufen habe. Da er gedacht habe, dass sich A.\_\_\_\_\_ entschuldigen wolle, habe er angehalten. A.\_\_\_\_\_ sei jedoch zu ihm gekommen und habe ihm gesagt, dass er (B.\_\_\_\_\_) hier nichts zu sagen hätte. A.\_\_\_\_\_ sei ihm sehr nahe gekommen; er schätze den Abstand auf ca. rund 20 cm. Dabei habe er sogar noch die Spucke von A.\_\_\_\_\_ im Gesicht abbekommen. Weil A.\_\_\_\_\_ sehr aggressiv gewesen sei, habe er ihn mit seiner linken Hand weggestossen. Dabei sei seine rechte Hand die ganze Zeit auf dem Lenkrad seines Fahrrades gewesen. A.\_\_\_\_\_ habe ihn sogleich mit seiner rechten Faust auf seine linke Schläfe geboxt. Er selbst sei wegen seines Fahrrades in einer schlechten Position gewesen und deshalb auf den Boden gefallen. C.\_\_\_\_\_ habe in der Folge versucht, A.\_\_\_\_\_ mit massivem Körpereinsatz von ihm fernzuhalten. A.\_\_\_\_\_ sei wie ein Hund gewesen, der unbedingt habe zurückkommen wollen, um ihn zu schlagen. Während des Geschehens sei ein junger Mann – vermutlich aus einem schwarzen Golf – dazugekommen und habe gefragt, was hier los sei. Er habe zuerst gedacht, dass es ein Passant sei und habe ihm

gesagt, dass alles okay sei. Daraufhin habe ihn dieser junge Mann un- vermittelt ins Gesicht geschlagen, weshalb er sein Gleichgewicht verloren habe. A.\_\_\_\_\_ sei erneut auf ihn zugekommen und habe ihn von hinten in den Würgegriff genommen. Er habe noch versucht, die Hand von A.\_\_\_\_\_ von sich wegzunehmen, wobei er keine Chance gehabt habe. Gleichzeitig habe ihm der junge Mann wieder einen Faustschlag auf die linke Kopfseite gegeben. Aufgrund dessen sei er auf den Boden gesackt und es sei alles schwarz geworden. Wahrscheinlich sei er bewusst- los geworden. Als er am Boden gelegen habe, habe er auf der linken Rückenseite einen Fusstritt gespürt, er gehe davon aus, dass dieser vom jungen Mann gekom- men sei. Als er wieder zu sich gekommen sei, sei er in den Händen von A.\_\_\_\_\_ gelegen. Dieser habe ihn weiterhin gewürgt und sei zusammen mit ihm am Boden gelegen. Während der junge Mann in Richtung seines Autos weggelaufen sei, sei ein weiterer Passant gekommen, der ihm aufgeholfen habe. Die anderen Beteilig- ten seien ebenfalls nicht mehr vor Ort gewesen. Als er dann endlich aufgestanden sei, habe er sofort die Polizei alarmiert. Er habe dann noch gesehen, wie C.\_\_\_\_\_ mit einem Ehepaar gesprochen habe. C.\_\_\_\_\_ sei nochmals auf ihn zugekommen und habe ihn gefragt, ob er sich entschuldigen wolle, was er jedoch verneint habe, da er schliesslich nichts getan habe (a.a.O. F/A 3). Auf die Frage, weshalb der Po-

- 12 - lizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 2. September 2022 so deutlich anders aus- falle, als seine Aussagen vor dem Statthalteramt erklärte er, dass der Polizist mit allen Mittel versucht habe, ihn davon abzuhalten, eine Anzeige zu erstatten. Der Rapport müsse eine Fälschung sein. Seine Aussagen seien im Rapport falsch pro- tokolliert worden (a.a.O. F/A 5 ff.).

## **E. 8.2**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 8. November 2023 (act. 3/1) bestätige B.\_\_\_\_\_ den bisher dargestellten Sachver- halt im Wesentlichen und führte ergänzend aus, dass er C.\_\_\_\_\_ beim Versuch zu schlichten, nicht berührt habe. A.\_\_\_\_\_ sei sehr aggressiv gewesen und sei auch durch seine Frau, C.\_\_\_\_\_, nicht aufzuhalten gewesen. Anders als noch vor dem Statthalteramt erklärte er sodann, dass ihn der zweite Täter mit seiner Faust voll ins Gesicht in den Nasenbereich geschlagen habe, wovon er wochenlang Nasen- schmerzen erlitten habe. A.\_\_\_\_\_ habe sich zu diesem Zeitpunkt weggedreht ge- habt und sei so zusagen von seiner Frau, C.\_\_\_\_\_, weggeflohen. Er (A.\_\_\_\_\_) sei dann auf seinen Rücken gesprungen und habe ihn in den Würgegriff genommen, er habe ihn mit dem Ellbogen festgehalten. Er selbst habe mit ganzer Kraft ver- sucht, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen, was er allerdings nicht geschafft habe. Auf einmal habe ihm der zweiten Täter einen weiteren Boxschlag ins Gesicht gegeben. A.\_\_\_\_\_ habe ihn dabei weiterhin in der Schlinge gehabt und erst aufge- hört, als er bewusstlos zu Boden gefallen sei. Der Zeuge [Herr F.\_\_\_\_\_] habe ihm später berichtet, dass die Täter weiter auf ihn eingeschlagen hätten, als er am Bo- den gelegen sei, dies habe er allerdings nicht wahrgenommen. Als er wieder zu Bewusstsein gekommen sei, habe er immer noch am Boden gelegen und einen sehr starken Schlag am Rücken verspürt. Das, was er verspürt habe, sei ein Fuss- tritt des zweiten Täters gewesen, der über ihn von hinten nach vorne gelaufen sei und dabei eine Bewegung mit der geschlossenen Faust nach oben gemacht habe. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ habe ihm zum Schluss gesagt, dass dieser nur in das Tatge- schehen eingegriffen habe, weil die Beteiligten nicht aufgehört hätten ihn zu schla- gen (a.a.O. S. 5 f.). C.\_\_\_\_\_ habe vor Ort sogleich angefangen, Zeugen zu sammeln. Sie habe unter anderem ein Ehepaar angehalten und sei mit diesem zu ihm gekommen. Dabei

- 13 - habe sie ihn gefragt, ob er sich entschuldigen wolle, weil sie alles gesehen hätten und sie zu fünft seien und er alleine. Sie habe ihn vor Ort unter Druck setzen wollen. Er (B.\_\_\_\_\_) habe darauf lediglich geantwortet, dass die Polizei unterwegs sei und dies nur ihre Version sei. Als das Ehepaar gemerkt hätte, dass es hier um etwas "Grösseres" gehe und er sich nicht entschuldigen werde, seien diese sofort weg- gegangen. C.\_\_\_\_ sei nach ca. fünf Minuten erneut zu ihm gekommen und habe ungefragt seinen VBZ-Ausweis fotografiert und ihm damit gedroht, alles der VBZ zu erzählen. Aus diesem Grund habe er sein Mobiltelefon genommen und den bei- den A.\_\_\_\_C.\_\_\_\_ gesagt, dass er die Position ihres Autos fotografieren werde, damit sie selbst schauen könnten, wo sie gestanden seien; nämlich komplett auf seiner Seite. C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ hätten dann versucht, ihn gewaltsam daran zu hindern, ein Foto ihres Fahrzeugs zu machen (a.a.O. S. 6 f.). Auf entsprechende Nachfrage, wie genau A.\_\_\_\_ ihn gegen den Kopf geschlagen habe, erklärte er, dass A.\_\_\_\_ dies mit voller Wucht getan habe, sodass seine Metallbrille kaputt gegangen und er zusammen mit seinem Fahrrad auf den Boden gefallen sei. Er habe aufgrund dessen fünf Wochen lang an starken Kopfschmerzen gelitten. Zudem habe er davon eine Schürfung am Knie erlitten, dies sei jedoch normal, wenn man auf den Boden falle. Er wiege ja auch 90 Kg. Er sei aus eigener Kraft wieder aufgestanden und habe zugeschaut, wie A.\_\_\_\_ weiter habe angrei- fen wollen, C.\_\_\_\_ habe dies jedoch nicht zugelassen. (a.a.O. S. 7). Weiter gab er auf Nachfrage an, dass der zweite Täter von links gekommen und vermutlich Insasse des Fahrzeugs von A.\_\_\_\_ gewesen sei. Er wisse nicht, ob sich A.\_\_\_\_ und der zweite Täter kennen würden, er gehe jedoch davon aus. Der zweite Täter habe im Übrigen auch die Kinder von A.\_\_\_\_ während des Streits betreut; wer die Kinder kenne, kenne auch den Täter. Er habe zu 100 % auch ge- gegenüber der Stadtpolizei Zürich den zweiten Täter erwähnt. Die Polizisten hätten ihn allerdings massiv unter Druck gesetzt (a.a.O. S. 10.). Gemäss ärztlichem Befund habe er aufgrund des Vorfalls, eine Gehirnerschütte- rung erlitten. Er habe tiefe Schmerzen auf der linken Gehirnseite gehabt und habe deshalb während fünf Wochen Medikamente einnehmen müssen. Zudem habe er wegen des Fusstrittes des zweiten Täters drei Monate lang Rückenschmerzen ge-

- 14 - habt. Seinen Arzt habe er erst zehn Tage nach dem Vorfall aufgesucht, da er zu Hause noch Schmerzmittel gehabt habe. Als die Schmerzen jedoch nicht aufgehör- ten hätten und immer schlimmer geworden seien, sei er schliesslich zum Arzt. Er habe einen Stichschmerz im Hirn verspürt. Weiter habe er auch drei Schürfwunden am Knie erlitten und sei ein paar mal in psychologischer Betreuung gewesen. Ins- gesamt sei er während fünf Tagen arbeitsunfähig gewesen (a.a.O. S. 15).

### **E. 8.3**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 24. Juni 2024 (act. 3/4) wiederholte B.\_\_\_\_ im Wesentlichen seine bisherigen Aussagen, wobei er auf entsprechende Nachfrage präzisierend angab, dass er ins- gesamt zwei Mal zu Boden gefallen sei. Das erste Mal sei er gestürzt, als A.\_\_\_\_ ihn geboxt habe und er zusammen mit seinem Fahrrad auf den Boden gefallen sei. Das zweite Mal sei gewesen, als er bewusstlos geworden sei. Von beiden Stürzen habe er sich Schürfwunden am rechten Knie zugezogen. Auf Vorhalt des von A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ eingereichten Fotos (vgl. act. 3/5), welches ihn nach dem Vorfall zeigt, erklärte er, dass Bewusstlosigkeit nicht bedeute, dass man tot sei. Man könne bewusstlos sein und nach ein oder zwei Minuten wieder aufstehen (a.a.O. S. 5 f.). Zum Schlussvorhalt erklärte B.\_\_\_\_ schliesslich, dass der gesamte Vorwurf absolut absurd sei und A.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ zu ihm gekommen seien, um ihren

"Auftrag" zu erledigen. Auf Nachfrage gab er sodann an, dass es sich dabei um den Auftrag des Zeugen F.\_\_\_\_\_ gehandelt habe. Er habe gemerkt, dass der Zeuge F.\_\_\_\_\_ bei seiner Einvernahme nicht die Wahrheit gesagt habe. Er erklärte weiter, dass er im Jahre 2019 in einen Verkehrsvorfall involviert gewesen sei, bei der eine Frau H.\_\_\_\_\_ eine Kollision mit seinem VBZ-Bus arrangiert habe, um dadurch eine Invalidenrente zu erschleichen. Es sei ihm verdächtig vorgekommen, weil sich Frau H.\_\_\_\_\_ und der Zeuge F.\_\_\_\_\_ sehr ähnlich sehen und von der gleichen Gegend kommen würden. Die beiden seien sehr eng verwandt, das heisse Nichte und Onkel. Weil er damals gebremst und dadurch den Plan von Frau H.\_\_\_\_\_ kaputt gemacht habe, hätte der Zeuge F.\_\_\_\_\_ diesen Überfall auf ihn organisiert (a.a.O. S. 8 f.).

#### **E. 8.4**

Auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (Prot. S. 14 ff.) bestritt B.\_\_\_\_\_ den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf vehement und wiederholte das Ge-

- 15 - sagte aus den vergangenen Einvernahmen im Wesentlichen. Nach wie vor zeigte er sich davon überzeugt, dass der Vorfall vom Zeugen F.\_\_\_\_\_ geplant gewesen sei. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ habe nur deshalb eingegriffen, weil es nicht der Plan gewesen sei, ihn zu töten.

#### **E. 9**

Aussagen von C.\_\_\_\_\_

##### **E. 9.1**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. November 2023 (act. 3/2) sagte C.\_\_\_\_\_ aus, dass sie und A.\_\_\_\_\_ rückwärts aus dem Parkplatz gefahren seien, als B.\_\_\_\_\_ an der Beifahrerseite des Autos vorbeigefahren sei und habe ausweichen müssen, weil er seitlich den Leuten nachgeschaut habe. B.\_\_\_\_\_ habe herumgefuchelt und geflucht. Schliesslich habe B.\_\_\_\_\_ ungefähr

##### **E. 9.2**

Im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung (Prot. S. 24 ff.) stellte C.\_\_\_\_\_ das Aussagenverhalten von B.\_\_\_\_\_ grundsätzlich in Frage und machte zusammengefasst geltend, dass dieser seine Aussagen immer wieder ändere und neue Informationen hinzufüge.

#### **E. 10**

Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 4. Dezember 2023 (act. 3/3) erklärte F.\_\_\_\_\_, dass er mit seinem Sohn beim D.\_\_\_\_\_ gewesen sei und dort als Trainer beim Turnier ausgeholfen habe. Als er mit seinem Sohn in Richtung Parkplatz gelaufen sei, habe er B.\_\_\_\_\_ auf seinem Fahrrad wahrgenommen. B.\_\_\_\_\_ sei angehalten, woraufhin A.\_\_\_\_\_ auf B.\_\_\_\_\_ zugegangen sei. B.\_\_\_\_\_ sei nach wie vor auf seinem Fahrrad gewesen und nicht abgestiegen. Die beiden seien nahe beieinander gestanden und hätten miteinander gesprochen. Er habe gehört, wie B.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass A.\_\_\_\_\_ besser schauen solle. A.\_\_\_\_\_ sei zu diesem Zeitpunkt noch sachlich und nicht laut gewesen. B.\_\_\_\_\_ habe erwidert "Chumm mer nöd znöch", worauf A.\_\_\_\_\_ mit den Worten "Was ist dein Problem?" reagiert habe. Es sei dann immer lauter geworden und B.\_\_\_\_\_ habe auf einmal A.\_\_\_\_\_ geschubst. Danach sei C.\_\_\_\_\_ dazugekommen und habe "stopp, hört auf" gerufen. Auch er selbst habe zwei oder dreimal

gerufen, dass sie aufhören und auseinander gehen sollten. Die beiden hätten sich gegenseitig gehalten und nicht losgelassen. Auch C.\_\_\_\_\_ sei sehr nah am Geschehen dran gewesen. Er habe dann beide auseinander genommen. Sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch

- 17 - A.\_\_\_\_\_ seien aggressiv gewesen. B.\_\_\_\_\_ sei danach von seinem Fahrrad abgestiegen und habe gesagt, dass er die Polizei alarmieren werde. Als die Polizei gekommen sei, hätten alle ihre Aussagen gemacht und er sei dann entlassen worden (a.a.O. F/A 11, 15 f.). Auf Nachfrage gab er präzisierend an, dass er sich nicht erinnern könne, dass jemand auf dem Boden gelegen habe, auch Faust- oder Boxschläge habe er keine gesehen. B.\_\_\_\_\_ habe A.\_\_\_\_\_ geschubst und dieser habe wiederum B.\_\_\_\_\_ geschubst, beide seien handgreiflich geworden. Nach dem Vorfall seien beide Beteiligten gestanden und er habe keine Verletzungen wahrgenommen. Er könne sich zwar nicht mehr an alles erinnern, aber einen Boxschlag von A.\_\_\_\_\_ gegen die Schläfe von B.\_\_\_\_\_ habe er nicht gesehen. Auch einen zweiten Täter, einen Würgegriff oder Fusstritte habe er nicht gesehen. Zudem könne er sich weder daran erinnern, dass die beiden Streitenden auf dem Boden gelegen seien noch daran, dass er B.\_\_\_\_\_ geholfen habe vom Boden aufzustehen. Es könne sein, dass er gegenüber der Polizei ausgesagt habe, dass die zwei im Laufe des Streits zu Boden gefallen seien, wissen tue er es jedoch nicht mehr (a.a.O. F/A 21 ff.).

## **E. 11**

Weitere Beweismittel

### **E. 11.1**

Fotodokumentation der Polizei Auf den Fotoaufnahmen der Polizei vom 18. Juni 2022 ist bei B.\_\_\_\_\_ eine Schürfwunde am rechten Ellbogen sowie Schürfwunden an dessen rechten Knie zu erkennen. Ausserdem zeigte die Fotodokumentation den kleinen Finger von C.\_\_\_\_\_, auf welchem ein kleiner Kratzer zu erkennen ist (act. 5).

### **E. 11.2**

Eingereichte Fotoaufnahmen von B.\_\_\_\_\_

#### **E. 11.2.1**

Auf den von B.\_\_\_\_\_ am 2. Juni 2023 eingereichten Fotoaufnahmen ist Folgendes zu sehen: A.\_\_\_\_\_ steht im Vordergrund der Aufnahme, wobei dieser mit dem rechten Arm ausgestreckt auf die fotografierende Person zuläuft. Dabei ist der Mund von A.\_\_\_\_\_ geöffnet und die Stirn gerunzelt. Neben A.\_\_\_\_\_ ist die Hand einer weiteren Person mit ausgestrecktem Zeigefinger zu sehen, welche in Richtung von A.\_\_\_\_\_ auf den Boden zeigt. Im Hintergrund ist die Rückseite eines VW

- 18 - Golfs mit dem Kennzeichen AG 2 sichtbar, welcher auf der linken Strassenseite steht. An der Vorderseite des Fahrzeuges geht ein Mann vorbei, welcher in die Richtung der Kamera blickt. Als zweite Fotoaufnahme reichte B.\_\_\_\_\_ das zuvor beschriebene Bild erneut ein, markierte und vergrösserte den Mann, welcher an der Vorderseite des Autos vorbeiging (act. 7/1).

#### **E. 11.2.2**

An der Hauptverhandlung reichte B.\_\_\_\_\_ eine weitere Fotoaufnahme, datiert auf den 18. Juni 2022 mit dem Zeitstempel 13.14 Uhr, ein. Darauf ist der bereits zuvor genannte VW Golf mit dem Kennzeichen AG 2 abgebildet, welcher auf einem Parkplatz abgestellt wurde (act. 32)

### **E. 11.3**

Eingereichte Fotoaufnahme von A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Auf der von A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ eingereichten Fotoaufnahme, datiert auf den 18. Juni 2022, 13.33 Uhr, ist B.\_\_\_\_\_ zu sehen, der mit überkreuzten Armen neben den parkierten Fahrzeugen steht (act. 3/5; 6/2).

### **E. 11.4**

Ärztlicher Befund B.\_\_\_\_\_ Aus dem von der Staatsanwaltschaft eingeholten ärztlichen Bericht der Zentrum Praxis vom 12. Juli 2023 geht hervor, dass sich B.\_\_\_\_\_ am 29. Juni 2022 in ärztliche Untersuchung begeben hatte. Dabei habe B.\_\_\_\_\_ berichtet, dass er auf dem Weg nach Hause angegriffen worden sei. Ein Autofahrer habe ihm die Vorfahrt genommen. Als er diesen darauf angesprochen habe, sei dieser und der Beifahrer aus dem Auto ausgestiegen, wobei der Fahrer in der Folge auf ihn eingeschlagen habe. Der Fahrer habe ihn gegen die Schläfe geschlagen sowie in den Würgegriff genommen. Der Beifahrer habe ihm in die linke Flanke getreten, als er auf dem Boden gelegen habe. Durch den Vorfall habe B.\_\_\_\_\_ stechende Schmerzen auf der linken Schädelhälfte, Prellungen an den Rippen sowie Rippenschmerzen erlitten. Die Verletzungen seien durch Fremdeinwirkung entstanden. Aufgrund der Lokalisation könne eine Selbstbeibringung ausgeschlossen werden. Als Folge der Verletzungen sei B.\_\_\_\_\_ arbeitsunfähig gewesen und es hätten weitere Abklärungen mittels MRI durchgeführt werden müssen. Zudem seien posttraumatische Kopfschmerzen, Schwindel und Wirbelsäulenschmerzen festgestellt worden, wes-

- 19 - halb die Einnahme von Schmerzmitteln notwendig gewesen sei. Vermutlich leide B.\_\_\_\_\_ auch an posttraumatischen Belastungsstörungen. B.\_\_\_\_\_ sei nach dem Schadensereignis vom 18. Juni 2022 für ca. zwei bis drei Wochen krankgeschrieben gewesen (act. 8/5).

### **E. 11.5**

Eingereichte Sonnenbrille von B.\_\_\_\_\_ Anlässlich der Hauptverhandlung reichte B.\_\_\_\_\_ seine Sonnenbrille als Beweismittel ein, welche er am 18. Juni 2022 getragen haben soll. Die Sonnenbrille ist am linken Bügel leicht nach innen gebogen. Weitere äusserliche Besonderheiten lassen sich nicht feststellen.

## **E. 12**

Würdigung der Beweismittel

### **E. 12.1**

Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten

#### **E. 12.1.1**

Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich aus ihrer prozessualen Stellung, ihren wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus ihren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Verfahrensbeteiligten.

#### **E. 12.1.2**

Zur Glaubwürdigkeit von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass sie als beschuldigte Personen im Verfahren GG240179 und GG240180 nicht der Wahrheitspflicht unterlagen und als direkt vom Verfahren Betroffene ein Interesse daran haben dürften, den Sachverhalt in einem für sie günstigen Licht darzustellen. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass sich sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch A.\_\_\_\_\_ im Verfahren gegen den jeweils anderen als

Privatkläger konstituiert haben und somit zusätzlich ein gewisses Interesse am Ausgang des Verfahrens haben dürften (act. 10/3 und act. 10/5).

### **E. 12.1.3**

In Bezug auf die Glaubwürdigkeit von C.\_\_\_\_\_ ist anzumerken, dass sie als Auskunftsperson befragt und somit auf die Strafandrohung von Art. 303-305 StGB aufmerksam gemacht wurde. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass sich C.\_\_\_\_\_ im Verfahren gegen B.\_\_\_\_\_ (GG240180) als Strafklägerin konstituiert hat. Aus-

- 20 - serdem gilt es zu beachten, dass es sich bei C.\_\_\_\_\_ um die Ehefrau von A.\_\_\_\_\_ handelt, weshalb ihre Aussagen mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen sind.

### **E. 12.1.4**

Schliesslich ist zur Glaubwürdigkeit des Zeugen F.\_\_\_\_\_ festzuhalten, dass dieser unter der strengen Zeugnis- und Wahrheitspflicht ausgesagt hat (Art. 307 StGB). Beim Zeugen F.\_\_\_\_\_ handelt es sich um einen Unbeteiligten, der zufälligerweise die Auseinandersetzung vor Ort mitbekommen hat. Ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens dürfte er daher nicht haben.

## **E. 12.2**

Würdigung der Aussagen

### **E. 12.2.1**

Beginn des Vorfalls, gegenseitiges (Weg-)Schieben bzw. Schubsen Nach Zusammenfassung aller Aussagen der Beteiligten steht fest, dass A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ aufgrund einer Verkehrssituation in einen Streit geraten sind. Aufgrund der diametral auseinandergehenden Aussagen lässt sich nicht erstellen, wer von den Beteiligten, wie gefahren ist. Ob die Fahrweise der jeweiligen Involvierten in verkehrsrechtlicher Hinsicht korrekt war, ist jedoch für die Erstellung des nachträglich stattgefundenen handgreiflichen Konflikts ohnehin nicht weiter von Belang. Was die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ betrifft, fällt auf, dass er während der gesamten Untersuchung sowie auch anlässlich der heutigen Hauptverhandlung konstant aussagte, dass ihm A.\_\_\_\_\_ sehr nahe gekommen sei; er schätze den Abstand auf ca. 20 cm. Dabei legte er von Anfang an offen, dass er derjenige war, der A.\_\_\_\_\_ als erstes mit seiner linken Hand und mit den Worten "geh weg von mir" von sich gestossen bzw. weggeschoben hat, weil A.\_\_\_\_\_ sehr aggressiv gewesen sei. Insgesamt sind seine Aussagen in Bezug auf den Beginn der Auseinandersetzung schlüssig und widerspruchsfrei. Die von B.\_\_\_\_\_ geschilderte Wahrnehmung, wonach er sogar noch die Spucke von A.\_\_\_\_\_ ins Gesicht bekommen habe, weil dieser ihm so nahe gekommen sei, wirkt sodann äusserst authentisch und weist auf tatsächlich Erlebtes hin. Dass B.\_\_\_\_\_ in der Folge A.\_\_\_\_\_ mit den Worten "geh weg von mir" weggeschoben hat, erscheint absolut nachvollziehbar und glaubhaft. Es handelt sich dabei um eine übliche Reaktion auf eine wahrgenommene Belästigung oder Gefahr. Im Weiteren lassen sich seine Aussagen im Wesentlichen

- 21 - auch mit denjenigen von A.\_\_\_\_\_ sowie der anwesenden Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ und des Zeugen F.\_\_\_\_\_ in Einklang bringen. So haben alle übereinstimmend geschildert, dass A.\_\_\_\_\_ auf B.\_\_\_\_\_ zugegangen und es B.\_\_\_\_\_ gewesen sei, der als erstes A.\_\_\_\_\_ von sich gestossen habe. Die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, wonach B.\_\_\_\_\_ ihn einfach geschubst habe, nachdem er diesen gefragt habe, ob er ein Problem habe, überzeugt dagegen wenig. Dass sich B.\_\_\_\_\_ aufgrund des aggressiven und unmittelbaren

Auftretens von A.\_\_\_\_\_ bedroht gefühlt hatte und sich daher durch das Wegschieben von A.\_\_\_\_\_ Raum verschaffen wollte, erscheint wie ausgeführt, absolut verständlich und glaubhaft. Dies bestätigte im Übrigen auch der Zeuge F.\_\_\_\_\_, indem er zu Protokoll gab, dass B.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ gesagt habe, "Chumm mer nöd znöch". Schliesslich hinterlässt auch das von B.\_\_\_\_\_ eingereichte Bild von A.\_\_\_\_\_ den Eindruck (vgl. act. 7/1), dass dieser sich in einer äusserst aufgetzten Stimmungslage befand, was die Darstellung von B.\_\_\_\_\_ zusätzlich untermauert. Dass A.\_\_\_\_\_ in der Folge B.\_\_\_\_\_ ebenfalls schubste, wird von beiden Beteiligten und sowie der Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ übereinstimmend geschildert und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Es kann ohne Weiteres darauf abgestützt werden. Aufgrund der glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und den weiteren Beweismitteln ist damit erstellt, dass sich A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ auf einen Abstand von ca. 20 cm näherte, B.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ mit den Worten "geh weg von mir" von sich stiess bzw. schob, woraufhin A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ gegen die Brust schubste.

### **E. 12.2.2**

Weiterer Verlauf der Auseinandersetzung Was den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung betrifft, widersprechen sich die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in jeglicher Hinsicht. Im nachfolgenden ist darauf näher einzugehen. Zu den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ ist zu bemerken, dass er seine Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung mehrfach änderte und diese teilweise lebensfremd anpasste. Während er anlässlich der Tatbestandsaufnahme durch die Polizei noch von einem Schlag von A.\_\_\_\_\_ berichtete,

- 22 - ergänzte er seine Aussage anlässlich der statthalteramtlichen Einvernahme dahingehend, dass er zudem auch von einem zweiten jungen Mann angegriffen worden sei und A.\_\_\_\_\_ ihn in den Würgegriff genommen habe. Ebenfalls berichtete er in derselben Einvernahme erstmals davon, dass er aufgrund eines Faustschlages des jungen Mannes in seine linke Kopfseite bewusstlos geworden sei. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Konfrontationseinvernahme vom 8. November 2023 änderte er seine Darstellung erneut und gab – entgegen seinen früheren Aussagen – zu Protokoll, dass ihn der junge Mann mit seiner Faust voll ins Gesicht und den Nasenbereich geschlagen habe. A.\_\_\_\_\_ sei dann auf seinen Rücken gesprungen und habe ihn in den Würgegriff genommen. Währenddessen habe ihm der zweite Täter einen weiteren Boxschlag ins Gesicht gegeben. A.\_\_\_\_\_ habe ihn weiterhin in der Schlinge gehabt und erst aufgehört, als er bewusstlos zu Boden gefallen sei. Schliesslich erwähnte er im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 24. Juni 2024, dass der Angriff auf ihn im Auftrag des Zeugen F.\_\_\_\_\_ erfolgt sei. Als Begründung dafür brachte er einen Verkehrsvorfall aus dem Jahr 2019 vor, bei welchem eine Frau H.\_\_\_\_\_ eine Kollision mit seinem VBZ-Bus arrangiert habe, um eine IV-Rente zu erschleichen. Da der Zeuge F.\_\_\_\_\_ mit dieser Frau H.\_\_\_\_\_ verwandt sei, habe der Zeuge F.\_\_\_\_\_ den Überfall auf ihn organisiert. Damit fällt auf, dass B.\_\_\_\_\_ mit jeder Einvernahme zuvor unerwähnte Details und neue Darstellungen vorbrachte. Dies scheint nicht nur merkwürdig, sondern spricht auch für die Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen. Die Behauptung von B.\_\_\_\_\_, wonach der Polizeirapport vom 2. September 2022 gefälscht sei, da er angeblich bereits vor Ort von einem zweiten Täter und seiner Bewusstlosigkeit berichtet habe, ist sodann haltlos. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, weshalb die neutralen Polizeibeamten Straftaten absichtlich nicht dokumentieren sollten, zumal es sich um nicht unerhebliche Vorwürfe handelte [Würgen, Angriff von zwei Personen] und sie sich durch Falschangaben im Rapport strafbar machen würden. Selbst im Rahmen der ärztlichen

Untersuchung vom 29. Juni 2022 berichtete B.\_\_\_\_\_ weder von seiner Bewusstlosigkeit noch von einem Angriff von einem zweiten jungen Mann und sagte damit auch gegenüber seinen Ärzten anders aus, als er dies vor den Strafverfolgungsbehörden tat. Immerhin ist festzuhalten, dass anlässlich der ärztlichen Untersuchung vom 29. Juni 2022 bei B.\_\_\_\_\_ stechende Schmerzen an der linken Schä-

- 23 - delhälfte, Prellungen an den Rippen sowie Rippenschmerzen dokumentiert wurden. Ob diese jedoch kausal auf den Vorfall vom 18. Juni 2022 zurückzuführen sind, bleibt offen, begab sich B.\_\_\_\_\_ doch erst elf Tage nach der Auseinandersetzung mit A.\_\_\_\_\_ in ärztliche Behandlung. Denkbar wäre damit auch, dass sich B.\_\_\_\_\_ diese Verletzungen nach dem 18. Juni 2022 zugezogen hat. Damit kann auch aus dem ärztlichen Bericht vom 12. Juli 2023 weder etwas Be- noch Entlassendes abgeleitet werden. Im Weiteren wäre – nach der Darstellung von B.\_\_\_\_\_ – ohnehin fraglich, ob die dokumentierten Verletzungen durch A.\_\_\_\_\_ oder den zweiten Angreifer zugefügt wurden. Gleiches gilt im Übrigen für die dokumentierten Schürfwunden am Knie von B.\_\_\_\_\_ sowie für die verbogene Sonnenbrille, hat er doch ausgeführt, der junge Mann habe ihm ins Gesicht geschlagen, weshalb er zu Boden gefallen sei. Insgesamt weist die Darstellung von B.\_\_\_\_\_ viele Widersprüche auf und ist dadurch wenig glaubhaft. Den Aussagen von A.\_\_\_\_\_ ist anzumerken, dass diese in Bezug auf den Vorwurf, wonach ihn B.\_\_\_\_\_ gegen die Schulter geschlagen habe, sehr vage und detailarm ausfallen. Auch der Geschehensablauf diesbezüglich scheint wenig plausibel. Weshalb B.\_\_\_\_\_ plötzlich sein Fahrrad ablegen sollte, um dann A.\_\_\_\_\_ einen Schlag zu verpassen, erschliesst sich nicht. Wie zuvor ausgeführt, war sich B.\_\_\_\_\_ der aufgeheizten Stimmung durchaus bewusst. Dass er durch einen Schlag bewusst eine zusätzliche Provokation eingegangen wäre, erscheint eher abwegig. In einer solch dynamischen Situation wäre es ausserdem viel wahrscheinlicher gewesen, wenn der Schlag unvermittelt und nicht erst nach überlegtem Ablegen des Fahrrades erfolgt wäre. Zudem ist zu bemerken, dass A.\_\_\_\_\_ den Schlag gegen die Schulter am Tag gegenüber der Polizei nicht erwähnte und diesen erstmals anlässlich der Konfrontationseingabe vom 8. November 2023 vorbrachte. Die Vorwürfe, wonach er B.\_\_\_\_\_ gegen die Schläfe geschlagen oder in den Würgegriff bis zur Bewusstlosigkeit genommen habe, stellte er dagegen konsequent in Abrede. Insgesamt vermögen die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ nicht mehr zu überzeugen als diejenigen von B.\_\_\_\_\_. Zu den Aussagen der Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass diese im Wesentlichen mit den Schilderungen von A.\_\_\_\_\_ übereinstimmen. Aufgrund der fa-

- 24 - miliären Beziehung besteht allerdings die Gefahr, dass ihre Aussagen – allenfalls auch unbewusst – an diejenigen von A.\_\_\_\_\_ angeglichen wurden. Insbesondere was den Schlag von B.\_\_\_\_\_ an die Schulter von A.\_\_\_\_\_ betrifft, vermögen ihre Aussagen nicht zu überzeugen. Gleich wie A.\_\_\_\_\_ erwähnte sie den Schlag von B.\_\_\_\_\_ erstmals bei der Staatsanwaltschaft, womit der Eindruck entsteht, dass sie lediglich die neu vorgebrachte Version von A.\_\_\_\_\_ stützen wollte. Diesbezüglich kann demnach nicht unbesehen auf ihre Darstellung abgestützt werden. Weiter gab sie an, weder ein Würgen noch ein Schlag gegen die Schläfe von B.\_\_\_\_\_ oder einen zweiten Täter gesehen zu haben. Zu den Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ ist zu bemerken, dass er gänzlich unbeteiligt war und die Auseinandersetzung nur zufälligerweise vor Ort mitbekommen hat. Entgegen den realitätsfremden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine Beeinflussung oder gar bewusste Beteiligung des Zeugen F.\_\_\_\_\_ hindeuten würden. Seine Aussagen sind überzeugend; sie erweisen sich als stimmig und nachvollziehbar. Gestützt

auf die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ ist von einem wechselseitigen Geschehen auszugehen. Der Zeuge F.\_\_\_\_\_ konnte sich zwar teilweise nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern, bestätigte jedoch, dass er weder einen Boxschlag von A.\_\_\_\_\_ gegen die Schläfe von B.\_\_\_\_\_ noch einen zweiten Täter, einen Würgegriff oder Fusstritte gegen B.\_\_\_\_\_ wahrgenommen habe. Dass er sich an einen Würgegriff oder Angriff einer zweiten Person nicht mehr erinnern könnte, erscheint nahezu ausgeschlossen, handelte es sich dabei nicht um nebensächliche Details, sondern vielmehr um gravierende Straftaten. Seine Aussagen erweisen sich ohne Weiteres als glaubhaft. Insgesamt wurde der weitere Handlungsablauf der Auseinandersetzung von beiden Beteiligten widersprüchlich wiedergegeben, ohne dass es dafür eine plausible Erklärung gäbe. Der einzige neutrale Zeuge F.\_\_\_\_\_ hat glaubhaft dargelegt, dass seitens A.\_\_\_\_\_ weder ein Faustschlag gegen die linke Schläfe von B.\_\_\_\_\_ erfolgte, noch dass ein zweiter Täter anwesend war oder A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ in den Würgegriff genommen hat. Was sich letztendlich nach dem gegenseitigen von sich Stossen bzw. Schubsen genau abspielte, lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen.

- 25 -

### **E. 12.2.3**

Tätliches Vorgehen gegen C.\_\_\_\_\_ Die Aussagen der Parteien stimmen vorliegend insoweit überein, als dass C.\_\_\_\_\_ im Verlaufe der Auseinandersetzung zwischen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ in das Geschehen eingegriffen und versucht hat, die Kontrahenten voneinander zu trennen. Zu den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass er während der gesamten Untersuchung konsequent in Abrede stellte, tötlich gegen C.\_\_\_\_\_ vorgegangen zu sein. Seine Aussagen diesbezüglich fallen zwar wenig detailreich aus, was allerdings nicht erstaunt, handelte es sich doch um eine äusserst dynamische Situation. Was die Aussagen von C.\_\_\_\_\_ betrifft, fällt auf, dass selbst sie nicht von einem bewussten tätlichen Angriff gegen sie auszugehen scheint. Wie eingangs erwähnt, führte sie nämlich anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, dass sie beim Schlichtungsversuch von B.\_\_\_\_\_ eins abgeknickt habe. Es sei jedoch alles sehr schnell gegangen, weshalb sie nicht sagen könne, wie B.\_\_\_\_\_ sie geschlagen habe. Sie vermute, dass es ihr beim Dazwischengehen den Finger "herumgelitzt" habe, als sie versucht habe, sich abzuschirmen. Wie die Hämatome in ihrem Oberarm entstanden seien, wisse sie nicht. Von einem derartigen Vorgehen seitens B.\_\_\_\_\_ – wie es in der Anklageschrift geschildert wird – berichtete C.\_\_\_\_\_ keineswegs. A.\_\_\_\_\_ bestätigte zwar die Verletzung am Finger von C.\_\_\_\_\_ und führte zudem aus, dass diese auch an der Schulter verletzt worden sei, zur Entstehung dieser Verletzungen konnte er allerdings keine überzeugenden Aussagen vorbringen. Vielmehr sind seine Aussagen diesbezüglich widersprüchlich, gab er doch zu Protokoll, B.\_\_\_\_\_ habe sie gepackt, bzw. habe sie packen oder angreifen wollen, um sie zu schlagen. Es bleibt damit aus Sicht von A.\_\_\_\_\_ offen, ob B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ nun tatsächlich gepackt hat, oder sie nur habe packen wollen. Insgesamt ist festzuhalten, dass bei C.\_\_\_\_\_ zwar eine Verletzung an ihrem kleinen Finger dokumentiert wurde, aufgrund der Aussagen kann jedoch nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass B.\_\_\_\_\_ tötlich gegen C.\_\_\_\_\_ vorgegangen ist. Viel-

- 26 - mehr ist aufgrund des dynamischen Geschehens davon auszugehen, dass es im Gemenge zu unbeabsichtigten Berührungen bzw. zu einem Kontakt gekommen ist, wodurch C.\_\_\_\_\_ an ihrem kleinen Finger sowie an ihrem Oberarm verletzt wurde.

### **E. 12.3**

Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Würdigung der relevanten Beweismittel hinlänglich erwiesen ist, dass es am 18. Juni 2022 zu einer Auseinandersetzung zwischen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gekommen ist. Rechtsgenügend erstellen lässt sich dabei der folgende Ablauf: B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ kreuzten sich an jenem Tag zufälligerweise an der E.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in ... Zürich. Während B.\_\_\_\_\_ mit seinem Fahrrad unterwegs war, befand sich A.\_\_\_\_\_ zusammen mit seiner Familie in seinem Personenwagen. Nachdem beide Parteien der Ansicht waren, der andere habe sich im Verkehr nicht richtig verhalten, war die Stimmung aufgeheizt. A.\_\_\_\_\_ begab sich aus seinem Fahrzeug und näherte sich B.\_\_\_\_\_, der inzwischen vom Fahrrad gestiegen war, auf einen Abstand von ca. 20 cm. Da sich B.\_\_\_\_\_ durch die Nähe von A.\_\_\_\_\_ bedrängt fühlte, berührte er mit seiner linken Hand A.\_\_\_\_\_ auf dessen rechter Brustseite und schob ihn mit den Worten "weg von mir" von sich. Als Reaktion darauf schubste A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_. Was sich im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zwischen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zugetragen hat, lässt sich allerdings nicht rechtsgenügend erstellen. Auch die Tötlichkeiten in Bezug auf C.\_\_\_\_\_ können nach Würdigung der relevanten Beweismitteln nicht erstellt werden. IV.

Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Abs. 1 [recte: Ziff. 1] StGB. 2. Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Damit sind alle Körperverletzungen gemeint, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blosse Tötlichkeiten im Sinne von

- 27 - Art. 126 StGB zu qualifizieren sind. Eine einfache Körperverletzung ist eine nicht mehr bloss harmlose Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder des gesundheitlichen Wohlbefindens. Beeinträchtigungen sind nicht mehr bloss harmlos, wenn sie mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern (BSK StGB, ROTH / BERKEMEIER, Art. 123 N 3 f.). Eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn eine Einwirkung auf den Körper eines andern "das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass" überschreitet, dabei aber noch keine Schädigung bewirkt wird. Die Verursachung von Schmerzen wird nicht vorausgesetzt (BGE 117 IV 13; 119 IV 25; 134 IV 189). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. 3. Wie zuvor ausgeführt, lässt sich lediglich das Stossen des Beschuldigten gegen die Brust des Privatklägers erstellen. Durch dieses Verhalten wurde der Privatkläger weder körperlich noch gesundheitlich im Sinne einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB geschädigt. Nichtsdestotrotz hat der Beschuldigte durch sein tätliches Vorgehen gegen den Privatkläger das gesellschaftlich geduldete Mass klarerweise überschritten. Der Stoss des Beschuldigten diente nämlich – anders als derjenige des Privatklägers – nicht nur dem Zweck, Abstand zu schaffen, sondern zielte vielmehr auf eine körperliche Auseinandersetzung ab. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt. Ob der Privatkläger durch das Verhalten des Beschuldigten Schmerzen erlitten hatte oder nicht, ist für die Erfüllung des Tatbestandes der Tötlichkeit irrelevant. In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte sein Vorgehen gegen den Privatkläger vorsätzlich ausführte. Entsprechend ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. 4. Soweit der Beschuldigte vorbringt, er habe sich lediglich verteidigen wollen, ist festzuhalten, dass keine Notwehrlage im Sinne von Art. 15 StGB vorlag, zumal sich der Privatkläger durch das erste Wegschieben des Beschuldigten lediglich körperlichen Abstand verschaffen wollte und dies auch mit den Worten "geh weg von mir" kundtat. Von einem unmittelbaren Angriff, der eine Gegenwehr rechtfertigen

würde, kann daher nicht die Rede sein.

- 28 - 5. Weitere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich somit der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. V. Strafzumessung 1. Strafzumessungsregeln

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.